

Betr. Änderung der Verfahrensordnung zur Aufklärung wiss. Fehlverhaltens

Bezug: Vorlage Nr. XXI/59

Der Akademische Senat beschließt die anschließende Ordnung zur Änderung der Verfahrensordnung für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am aufgrund § 67 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 14 BremHG vom 11.7.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.3.2004, die folgende Ordnung beschlossen:

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Verfahren
bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

vom

Artikel 1:

Die Ordnung über das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vom 16.6.1999, (Amtl.Mitt.Bl. der Universität 2000, S. 72) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Kommission besteht aus:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren, eine oder einer davon mit Befähigung zum Richteramt,
2. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
3. einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter
4. sowie einer/einem Studierenden.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Akademischen Senat gewählt. Wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Universität sind. Die Wahl der **Studierenden** erfolgt für **ein Jahr**, die der übrigen Mitglieder für drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich."

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt:

Bremen, den